

Wildwechsel im Herbst: Teilkaskoversicherung greift nicht bei jeder Kollision – Ausweichmanöver sind Risiko

Versicherung kfz

© Pixabay

Im Herbst ist das Wildwechselrisiko besonders hoch. Neben der früher einsetzenden Dämmerung und ungünstigen Witterungsbedingungen wie Nebel kommt die Brunftzeit vieler Wildtiere hinzu. Kaskoversicherte wännen sich bei Wildunfällen auf der sicheren Seite. „Ein Zusammenstoß mit einem Tier ist allerdings nicht automatisch von der Teilkaskoversicherung abgedeckt.

Ob die Versicherung zahlt, hängt von der Tierart und der Frage ab, ob es sich um ein Ausweichmanöver oder einen direkten Zusammenstoß handelt“, sagt BdV-Vorständin Bianca Boss.

Die Teilkaskoversicherung springt ein, wenn Versicherte mit Haarwild kollidieren. Auch bei einer Kollision mit einem Tierkadaver. Als Haarwild gelten nach Bundesjagdgesetz unter anderem ein Wildschwein oder ein Reh (die gesamte Liste finden Sie [hier](#)). „Ist der Zusammenprall mit dem Haarwild die Unfallursache, kommt die Versicherung nicht nur für Fahrzeugschäden auf. Auch die Schäden am eigenen Fahrzeug, die durch die Auswirkungen des Zusammenstoßes entstehen, sind gedeckt – zum Beispiel, wenn der Fahrer in einen Seitengraben abkommt“, sagt Boss. Haben Versicherte bei der Kaskoversicherung eine Selbstbeteiligung im Schadenfall vereinbart, wird diese von der Versicherungsleistung grundsätzlich abgezogen.

- [Nach Angaben des Deutschen Jagdverbandes](#) (DJV) sterben Rehe am häufigsten durch nichtjagdliche Einflüsse, vor allem durch den Straßenverkehr. Im Jahr 2022/23 waren es rund 209.400 Tiere. Es folgen Schwarzwild (15.220), Damwild (4.810) und Rotwild (2940).

Wichtig: erweiterter Wildschutz

Anders sieht es bei Kollisionen mit beispielsweise ausgebüxten Haustieren oder umherirrenden Nutztieren wie einem frei laufenden Pferd aus sowie mit Federwild, Wölfen oder Waschbären. Zusammenstöße mit Tieren dieser Art sind oftmals vom Versicherungsschutz ausgenommen. „Wir empfehlen, auf die sogenannte erweiterte Wildschadenklausel in der Teilkaskoversicherung zu achten. Nur so sind Kollisionen auch mit Tieren jeder Art versichert“, sagt Boss. Wenn diese Klausel nicht Vertragsbestandteil ist, bleibt nur noch die Vollkaskoversicherung. Der Schaden würde dann aber grundsätzlich die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes zur Folge haben.

Tiergröße bei Ausweichunfällen entscheidend

Bei der Schadenregulierung nach Ausweichunfällen spielt die Größe des Tieres eine entscheidende Rolle. Weicht beispielsweise ein Autofahrer einem Wildschwein aus, ohne es zu berühren, würde die Teilkaskoversicherung den Schaden übernehmen. Dies gilt, da das Wildschwein als 'größeres Haarwild' eingestuft wird und der Unfall durch das Ausweichmanöver verursacht wurde. So sieht es die überwiegende Rechtsprechung. Laut einem [Urteil des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 26.1.2011](#) ist das Ausweichmanöver bei größeren Tieren bereits objektiv erforderlich, um erhebliche Personen- und Sachschäden abzuwenden. Ist die Größe des Tieres nicht mehr feststellbar, muss die Versicherung nach dem genannten Urteil nur noch 50 Prozent der Kosten tragen.

Anders sieht es bei Ausweichunfällen mit kleinerem Haarwild wie einem Fuchs aus. Viele Versicherer verweigern die Zahlung, weil man mit dem Überfahren des Tieres kaum einen nennenswerten Fahrzeugschaden riskiert hätte. Ein riskierter Totalschaden durch eine plötzliche

Fahrtrichtungsänderung wird von den Versicherern als unverhältnismäßig angesehen. Allerdings gibt es auch Gegenbeispiele, wie unter anderem das [BGH-Urteil vom 11.7.2007, Az. XII ZR 197/05](#). Das reflexartige Ausweichmanöver wegen eines Fuchses wurde hier nicht als grob fahrlässig erachtet, sodass die Versicherung zahlen musste. Die Rechtsprechung ist sich hier uneinig.